

„Das wird man ja wohl noch sagen dürfen“?

**Unterrichtsmaterialien für eine selbständige kritische
Auseinandersetzung mit aktueller politischer Musik in der Oberstufe
Zentrale Fortbildung zum Bildungsplan 2016 Musik Kursstufe**

Dr. Dorothea Schelkes, Fachberaterin Musik des Regierungspräsidium Karlsruhe

Inhalt des Moduls:

Ziele	2
Vorbemerkungen zum Thema und Argumentationshilfen	2
Wie gehe ich als Lehrkraft mit „diesem heiklen Thema“ um?	4
Unterrichtsskizze	6
Vorbemerkungen:	6
Verlaufsskizze für eine mögliche Unterrichtseinheit:	10
Einstieg:	10
Zusammenfassung.....	11
Alternative Vorgehensweisen und Methoden:	12
Zugang zum Thema:	12
Auswahl zur Anpassung an Kursgröße, Reife der Schüler*innen, Zeitraum etc.:	12
Anknüpfungen:	12
Bezug zum Bildungsplan:	12
Prozessbezogene Kompetenzen:	13
Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen 11/12:	14
Bereits veröffentlichte Unterrichtssequenzen für den Musikunterricht:	15
LLL: Link-Liste für die Lehrkräfte: „Links gegen Rechts“	16
Materialien der Bundeszentrale für polit. Bildung zum Thema „rechte Musik“:	16
Weitere Materialien für einen pädagogischen Umgang mit „rechter Musik“	17
Material zu Kennzeichen, Symbolen und Codes der rechtsextremen Szene:	17
Weitere Materialien zum Umgang mit Rechtsextremismus in Schulen:	18
Materialien zu „Stimmen gegen rechts“ bzw. Satire über die genannten Künstler	19
Vorschlag für ein Polaritätsprofil	20
Handwerkskoffer Nr. 1: 30 Begriffe zur kritischen Auseinandersetzung mit aktueller politischer Musik	21
Handwerkskoffer Nr. 2: Gesetzestexte (Auszüge)	22
Schülermaterialien (M01 bis M13) zu dreizehn Songs/Künstlern/Bands	25

„Das wird man ja wohl noch sagen dürfen“?

Unterrichtsmaterialien für eine selbständige kritische Auseinandersetzung mit aktueller politischer Musik in der Oberstufe

Ziele

Die Schüler*innen können

- Musik als an sich unpolitisches, jedoch als Träger politischer Botschaften bzw. Propaganda höchst wirkungsvolles Medium erkennen;
- Songtexte kritisch analysieren und differenziert beurteilen;
- im Zusammenhang besonders mit politisch rechter Gesinnung häufig verwendete Begriffe unterscheiden und bei einer Beurteilung angemessen anwenden;
- in Songtexten gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und pauschalisierende Abwertungskonstruktionen als gemeinsames Merkmal von politischem Radikalismus erkennen;
- in Songtexten manipulative Wirkmechanismen, Schlüsselbegriffe rechtsextremer / antisemitischer Gesinnung oder Ansätze von Verschwörungstheorien erkennen;
- Songtexte mit Blick auf ihr strafrechtliches und jugendgefährdendes Potential hin untersuchen und beurteilen und dabei einschätzen, unter welchen Bedingungen eine Indizierung vorgenommen werden kann;
- sich selbständig kritisch mit öffentlich bzw. digital verfügbaren Musikstücken, Texten, Presseartikeln, (Musik-) Videos und Homepages auseinandersetzen und zu einer begründeten differenzierten Beurteilung kommen;
- Songs stilistisch beschreiben und einordnen;
- Beziehungen zwischen Musikstilen bzw. musikalischen Elementen und Textaussagen benennen;
- Arbeitsanweisungen über die fachbezogenen Operatoren auf den drei Anforderungsstufen Reproduktion, Reorganisation und Reflexion umsetzen.

Vorbemerkungen zum Thema und Argumentationshilfen

- Wege von Radikalisierung und Ausprägungen von politischem Extremismus sind äußerst vielfältig. Das vorliegende Unterrichtsmodul versucht diesem großen Spektrum verschiedener politischer Gesinnungen im Spiegel von Songtexten und Künstlern/Bands durch eine entsprechende Auswahl im Sinne eines „Materialangebots“ gerecht zu werden.
- Allen extremistischen Bewegungen gemeinsam sind eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und pauschalisierende Abwertungskonstruktionen, für die gerade junge Menschen oft empfänglich sind. Dies den Schüler*innen bewusst zu machen, wäre ein großer Unterrichtserfolg.
- Schnittmengen bestimmter ideologischer Elemente von ganz verschiedenen radikalen Gruppen konnten im PRIF-Report¹ des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung herausgearbeitet werden. Diese sog. „Brückennarrative“ sind - kurzgefasst:

¹ Meiering, David/Dziri, Aziz/Foroutan, Naika/Teune, Simon/Lehnert, Esther/Abou Taam, Marwan (2018): Brückennarrative - Verbindende Elemente für die Radikalisierung von Gruppen, PRIF Report 7/2018, Frankfurt/M

- Antisemitismus (mit Anti-Imperialismus, Anti-Modernismus und Anti-Universalismus)
- Antifeminismus
- Rechtfertigung von Widerstand und Gewalt.
- Die unterschiedlichen Facetten aktueller politischer Musik im Rahmen des Unterrichts gleichermaßen differenziert darzustellen, ist weder möglich noch sinnvoll, sodass stets im Sinne des exemplarischen Lernens vorgegangen werden sollte.
- Es liegt in der Hand der Lehrkraft, übergeordnete Fragestellungen selbst zu formulieren. „Querschnittsanalysen“ verschiedener Songs könnten beispielsweise durch folgende Fragen angeleitet werden:
 - „Würden Sie als Staatsanwältin/ Staatsanwalt alles gegen diese(n) Song(s) aufbieten, um eine Indizierung zu bewirken, oder würden Sie diese(n) Song(s) im Sinne des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung verteidigen?“
 - Oder: „Welche Eigenschaften werden in den Songtexten der jeweils eigenen Gruppe zugeschrieben und welche den „Gegnern“?“
 - Oder: „Wie werden in den Songtexten jeweils Männer und Frauen und ihr Verhältnis zueinander dargestellt?“
 - etc.
- Auch bei Querschnittsanalysen wird eine Schwerpunktsetzung unerlässlich, sie liegt im vorliegenden Modul bei Musikbeispielen der rechtspopulistischen und rechtsextremen Musikszene. Begründung:
 - Laut Bundesinnenministerium geht derzeit die größte Gefahr für die innere Sicherheit vom Rechtsextremismus aus. Dem häufig vorgebrachten Argument „Die Linksextremen (auch: Islamisten) sind doch genauso gefährlich“ kann man als Lehrkraft mit Verweis auf den Bundeserfassungsschutzbericht 2020 und die darin enthaltenen Statistiken begegnen, auch auf die Aussagen des Bundesinnenministers und des Innenministers von Baden-Württemberg hierzu.
 - Rechtspopulistische bzw. rechtsextreme Musik ist und bleibt ein wichtiges identitätsstiftendes Element der rechten Szene und spricht besonders Jugendliche an, die die hochmanipulativen Texte schnell verinnerlichen und bei Gleichgesinnten Gemeinschaft und Orientierung suchen. Diese Musik wird nach wie vor im schulischen Umfeld und inzwischen vor allem im Internet verbreitet. Sie ist dort auf vordergründig harmlosen Seiten unter ebenso harmlosen Titeln frei verfügbar. Selbst indizierte Songs lassen sich problemlos im Internet verbreiten über ausländische Server, gegen die das deutsche Jugendschutzgesetz machtlos ist.
 - In der deutschsprachigen Popmusik finden sich aktuell vermehrt Künstler, Bands und Songs, die mit rechtem Gedankengut „spielen“ oder offenkundig nahestehen, die also rechtspopulistische, antisemitische, völkische oder auch verschwörungstheoretische Ideen in ihren Songs transportieren, meist versteckt oder verschlüsselt.
 - Rechtspopulistische Parolen sind heute an der Tagesordnung, sie (sollen) polarisieren und schaffen dadurch in der Gesellschaft ein Klima der Aggression, Angst und Spaltung. Ein deutlicher „Rechtsruck“ ist in ganz Europa (und darüber hinaus) erkennbar, der sich vor allem durch klare Feindbilder auszeichnet und diese im öffentlichen Diskurs manifestiert (z.B. Flüchtlinge, Islam, „Gutmenschen“, „Ökofaschisten“, „Linksversiffte“, „Multi-Kultis“, „Lügenpresse“, „jüdische Hochfinanz“, „Gender-Wahn“ usw.).
- Was bedeutet „Rechtsextremismus“ genau?

Es existieren verschiedene Ideen, was Rechtsextremismus ist. Rechtsextremismus ist kein einheitliches Phänomen, sondern kommt in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Daneben gibt es andere Begriffe wie Faschismus oder Neonazismus, aber auch Rechtsradikalismus, die immer wieder vorkommen. Allgemein lässt sich sagen, dass sich Rechtsextremismus als Ober- und Sammelbegriff durchgesetzt hat. Kurz und knapp:

- Rechtsextremisten gehen von einer Ungleichwertigkeit von Menschen aus.
 - Rechtsextremisten verharmlosen und rechtfertigen den Nationalsozialismus.
 - Rechtsextreme haben eine Affinität zu diktatorischen Regierungsformen.
 - Rechtsextreme finden, dass die Gemeinschaft vor dem und der Einzelnen steht und Bürger*innen sich der Staatsräson unterordnen sollen.²
- Das Themenfeld Islamismus, Dschihadismus, Salafismus etc. als weitere Ausprägungen politischen Extremismus' wurden in diesem Unterrichtsmodul weitgehend ausgeklammert. Wer hier dennoch einen unterrichtlichen Beitrag leisten möchte, findet ein interessantes Beispiel mit Dennis Cuspert alias Deso Dogg, dessen Werdegang vom Rapper zum Dschihadisten und IS-Anhänger äußerst aufschlussreich ist.
 - Die Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten, Positionen, Sprachgebrauch und Ideologie der rechten Szene hat nicht nur **Prävention** zum Ziel, sondern vor allem **Aufklärung und demokratische Bildung**. Bei diesem Thema drängt sich ein fächerverbindendes Unterrichten, besonders im Zusammenschluss mit Geschichte und Gemeinschaftskunde geradezu auf.
 - Grundlage für jegliche Positionierung und Meinungsäußerung der Lehrkraft ist neben dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule) und der „freiheitliche demokratischen Grundordnung“ (§ 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) auch der „Beutelsbacher Konsens“ (1976), der die Lehrkräfte gegen Indoktrination, aber nicht zur Wertneutralität verpflichtet: *„Selbstverständlich sind Lehrkräfte zuallererst dazu verpflichtet, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit die Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten. Zudem haben sie die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler im Geiste der Demokratie, Menschenwürde und Gleichberechtigung zu erziehen. Die dafür notwendige Überparteilichkeit ist nicht mit Wertneutralität zu verwechseln.*

Wie gehe ich als Lehrkraft mit „diesem heiklen Thema“ um?

Was sollte ich im Vorfeld des Unterrichtens beachten?

- Eine Behandlung rechter bzw. politischer Songs im Musikunterricht setzt eine gewisse Aufgeschlossenheit, Reife und Reflexionsfähigkeit der Schüler*innen voraus und ist daher eher ab der Oberstufe zu empfehlen, in Einzelfällen auch schon in der oberen Mittelstufe, dann jedoch mit einer altersgemäßen Auswahl / Reduktion und passgenauer Methodik.
- Ein sensibler und differenzierter Umgang mit dem Thema und eine grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber den Meinungen der Schüler*innen sind für die Lehrkraft unbedingt notwendig; es besteht ein schmaler Grat zwischen „erhobenem Zeigefinger“ und unfreiwilliger Propaganda. Die Rolle der Lehrkraft liegt darin, die kritische Analyse und Auseinandersetzung der Schüler*innen zu moderieren, zu fördern und eine kontroverse Diskussion unbedingt zuzulassen.

² Konsens Definition „Rechtsextremismus“, dargestellt durch die Landeszentrale für politische Bildung BW unter <https://www.demokratie-bw.de/rechtsextremismus> (zuletzt abgerufen am 21. 08. 2021).

- Voraussetzung für eine sachgemäße Behandlung im Unterricht ist die eigene Auseinandersetzung mit den (angehängten) entscheidenden Gesetzestexten, ganz besonders mit dem Grundgesetz, Artikel 5³:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Lediglich die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Songs aufgrund ihres strafrechtlichen oder jugendgefährdenden Potentials kann untersagt werden durch die sog. „Indizierung“. Auch eine Band kann nicht verboten werden aufgrund ihrer Songs, sondern nur, wenn sie Straftaten verübt bzw. unterstützt, deckt usw.! Meistens werden Songtexte so formuliert, dass sie eben nicht rechtlich angreifbar sind, besonders auch durch die Verwendung von vordergründig harmlosen „Codes“, deren wahre Bedeutung in der entsprechenden Szene bekannt sind.

- Empfehlenswert ist es sicherlich, vor der Behandlung im Unterricht Kontakt aufzunehmen zum/zur Präventionsbeauftragten der Schule, zur Schulleitung oder/und zu den Geschichts- bzw. Gemeinschaftskunde-Kolleg*innen.
- Als Lehrkraft weiß man nur selten, welche individuellen Erfahrungen Schüler*innen mit bestimmten Themen gemacht haben und inwieweit sie bereits zu Opfern von (körperlicher oder seelischer) Gewalt wurden. Bewährt haben sich daher sog. „Trigger-Warnings“ generell vor der Behandlung sensibler Themen im Unterricht. Beispielsweise könnte man als Lehrkraft eine Woche vorher das jeweilige Thema ankündigen und den Schüler*innen dabei auch die Option ermöglichen, bei der Behandlung des Themas nicht dabei zu sein. Das Gleiche gilt für das gemeinsame Hören von Songs, deren Inhalte belastend sein könnten (z.B. auch durch gewaltverherrlichende Darstellung).

Welches Material darf ich im Unterricht zeigen?

- Den Umgang mit „Propagandamaterial“ regelt [§ 86 Absatz \(3\)](#) des Strafgesetzbuchs: Demnach ist das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nicht strafbar, „*wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient*“.

Wann muss ich als Lehrkraft unbedingt handeln?

- Wenn im Unterricht Aussagen von Schüler*innen eine radikale politische Position vermuten lassen, ist es wichtig, sich klar zu positionieren, allerdings zur Aussage, nicht zur Person - sinngemäß: „Du bist mir lieb, aber deine Aussage ist es nicht“. Radikale Aussagen oder Haltungen sind oft eher ein Indikator, dem man (gemeinsam!) nachgehen sollte.
- Grundsätzlich macht sich jeder, also auch jede Lehrkraft strafbar, die von einer Straftat oder der Planung einer Straftat ([§ 138 StGB](#)) weiß und diese nicht anzeigt. Dazu gehört beispielsweise

³ Quelle: <https://dejure.org/gesetze/GG/5.html>

auch die Ankündigung, sich einer terroristischen Vereinigung -auch im Ausland- anschließen zu wollen (§129a und §129b StGB, sog. „Terrorparagraf“)

- Wenn verfassungsfeindliche Symbole im Schulkontext auftauchen (z.B. ein Hakenkreuz in der Toilette), muss die Schule den Vorfall bei der Polizei anzeigen. Es geht dabei im Übrigen auch um eine Dokumentation verfassungsfeindlicher Vorfälle, auch wenn es sich vermeintlich um einen „harmlosen Streich“ handelt.
- Im Zweifelsfall sollte immer die Schulleitung miteinbezogen werden. Unabhängig von der Anzeige eines Vorfalls (oder einer kritischen Aussage) wäre in einem nächsten Schritt zu überlegen, wie man schulintern mit einem solchen Vorfall umgeht. Es ist sicher weniger ratsam, „Schuldige“ zu suchen und zu bestrafen, als vielmehr sich als Schule klar zu positionieren und etwas proaktiv entgegenzusetzen. Die eine oder andere Veranstaltung (Klassentage, Projektstage, Aktionstage, Elternabende) zu Themen wie „Zivilcourage“, „Respekt und Toleranz“, „Schule ohne Rassismus“ usw. wären ein geeignetes und klares Signal, dass eine Schule Profil zeigt!
- (Kostenlose) Unterstützung hierfür findet man in Form von Angeboten und Beratung beim [Demokratiezentrum Baden-Württemberg](#).

Unterrichtsskizze

Vorbemerkungen:

- Die vorliegende Auswahl von dreizehn Songs bzw. Bands und Künstlern möchte bewusst ein großes Spektrum schaffen von rechtsextremer Musik bis hin zum linken Spektrum und Satire über rechte Gesinnung. Außerdem sollen verschiedenste Musikstile, derer sich im Übrigen auch die rechtsextreme Szene inzwischen ganz selbstverständlich bedient, vertreten sein. Zu folgenden Künstlern bzw. Bands sind Songtexte und Materialien zusammengestellt worden mit einer – äußerst groben – politischen und musikalischen Einordnung (Quellen: Wikipedia und andere):

	Band / Künstler	Politischer Bezug	Stil
M01	Lunikoff Verschwörung	Nachfolgeband der von Michael Regener (Pseudonym „Lunikoff“) gegründeten Neonazi-Band „Landser“, die 2003 als kriminelle Vereinigung eingestuft wurde. „Das Landeskriminalamt Sachsen beantragte im März 2009 die Indizierung der CD „Heilfroh“. Dies wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) jedoch abgelehnt. Im April 2012 wurde das Album L-Kaida indiziert. Die Band hatte 2012 am so genannten Eichsfeldtag in Leinefelde einen Auftritt. Zuvor hielten verschiedene Mitglieder der NPD Reden. Im Juli 2017 trat die Band neben u. a. Stahlgewitter und Sleipnir auf dem Konzert Rock gegen Überfremdung im thüringischen Themar vor rund 6000 Rechtsextremen auf.“ ⁴	Rechtsrock
M02	Annett (Müller)	Annett Müller (geborene Moeck) war eine in der Szene äußerst beliebte rechtsextreme Liedermacherin und NPD-Aktivistin. Als eine der wenigen Frauen der Szene entsprach sie lange Jahre dem rechtsextremen Idealbild einer „guten, treuen deutschen Frau“. Später gab sie sich eher als „Rock-	Liedermacherin/ Rechtsrockerin

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Lunikoff_Verschw%C3%B6rung#cite_note-6

		<p>Rebellin“ und veröffentlichte Songs unter Projektnamen wie „Faktor Widerstand“ (mit der Stuttgarter Rechtsrock-Band Noie Werte) oder „Faktor Deutschland“ (zusammen mit ihrem Ehemann). Songs von Annett Müller finden sich auf zwei Versionen der „Schulhof-CD“ der NPD, für die sie auch kandidierte. 2011 stieg sie jedoch mithilfe des Programms „Aktion Neustart“ des niedersächsischen Verfassungsschutzes aus der rechten Szene aus. Ihr Ausstieg wurde aber erst 2016 öffentlich gemacht. Bis heute werden ihre rechtsextremen Songs immer wieder auf bekannten Videoportalen hochgeladen, geteilt und kommentiert. Annett Müller ist nach wie vor als Liedermacherin tätig, gab ein Album mit Coverversionen heraus und hielt Vorträge über ihren Ausstieg.⁵</p>	
M03	Frank Rennicke	<p>Rennicke ist deutscher Liedermacher und eine Schlüsselfigur der rechtsextremen Szene. 2009 und 2010 wurde er jeweils von der NPD als Kandidat zur Wahl des deutschen Bundespräsidenten vorgeschlagen. Er gilt rund 30 rechtsextremen Liedermachern in der bundesdeutschen Neonaziszene als Vorbild und arbeitete auch mit Annett Müller zusammen. Als Schlüsselfigur für den Einstieg in die rechte Szene ist er in der Lage, „ein gefährliches Konglomerat aus Emotionen, militantem Tatendrang und neonationalsozialistischen Einstellungsmustern zu produzieren“⁶.</p>	Liedermacher
M04	MaKss Damage	<p>Deutscher Neonazi und NS-Rapper. War zunächst in der marxistisch-leninistischen „Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend“ (SDAJ) aktiv und inszenierte sich als Stalinist. „Bereits vor seinem Bekenntnis zum Neonazismus war Julian Fritsch alias MaKss Damage mit sexistischen, frauenfeindlichen, nationalistischen, Hass gegen Israel propagierenden, offen antisemitischen, schwulenfeindlichen und gewaltverherrlichenden Texte aufgefallen. Außerdem verbreitet er Verschwörungstheorien, beispielsweise dass die USA von einer „jüdischen Verschwörung“ beeinflusst würden, mit dem Ziel der Unterdrückung der deutschen Bevölkerung.“⁷</p>	NS-Rap
M05	Kollegah & Farid Bang	<p>„Aufgrund des kommerziellen Erfolgs wurde das Album „Jung, brutal, gutaussehend 3“ bei der Echoverleihung 2018 zweimal nominiert, jedoch bezeichnete der Echo-Beirat das Album aufgrund der respektlosen und gewaltverherrlichenden Texte, insbesondere beim Bonusong 0815, als „absoluten Grenzfall“. Letztendlich gewannen Kollegah und Farid Bang den Preis in der Kategorie <i>Hip-Hop/Urban national</i>. Die nachfolgende Kontroverse über die Verleihung trotz des als antisemitisch</p>	Deutscher Rap / Gangsta-Rap

⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Annett_M%C3%BCller

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Frank_Rennicke

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/MaKss_Damage

		<p>kritisierten Liedtextes führte zur Abschaffung des <i>Echo</i> im April 2018.⁸</p> <p>Das Album „Jung Brutal Gutaussehend 3“ wurde „neun Monate nach Erscheinen durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert, u.a. wegen des Titels „0815“. In der Begründung benannte das Gremium eine „[...] verrohende sowie eine frauendiskriminierende Wirkung.“</p> <p>Durch die Indizierung darf das Album nicht mehr an Personen unter 18 Jahren verkauft werden. Die beiden Vorgängeralben waren ebenfalls indiziert worden. Als Antwort auf die Indizierung veröffentlichten Kollegah und Farid Bang Ende September 2018 eine neue Version des Albums mit dem Titel <i>Jung, brutal, gutaussehend XXX</i>. Alle für die Indizierung verantwortlichen Titel wurden dabei vom Album entfernt. Somit ist diese neue Version des Albums wieder frei erhältlich.⁹</p>	
M06	Xavier Naidoo	<p>Er ist Gründungsmitglied der deutschen Musikgruppe Söhne Mannheims und ehemaliger Dozent an der Popakademie Mannheim. Naidoos Liedtexte befassen sich unter anderem mit Christentum, apokalyptischen Szenarien und Nächstenliebe. Mit seinen Songtexten, politischen Aussagen, dem Propagieren von Verschwörungstheorien und Ideologieelementen des Reichsbürgerspektrums löste er mehrfach Kontroversen aus.¹⁰</p>	Soul / R&B
M07	Andreas Gabalier	<p>Gabalier ist ein österreichischer Sänger der volkstümlichen Musik und steht immer wieder in der öffentlichen Kritik wegen frauenfeindlicher oder homophober Äußerungen; ein Spiel mit faschistischen Symbolen und rechtem Gedankengut wird ihm ebenfalls vorgeworfen.</p>	„VolksRock’n-Roller“, volkstümlicher Schlager
M08	<p>Rammstein: „Deutschland“ (2018)</p> <p>Alternative: „Ausländer“ (2019)</p>	<p>Rammstein ist eine deutsche Rockband, die 1994 in Berlin gegründet wurde und musikalisch der Neuen Deutschen Härte zugeordnet wird. „Ihr Kennzeichen ist ein als „brachial“ beschriebener Musikstil (...) Im Zusammenhang mit stark polarisierenden Musikvideos, Liedtexten und Albumcovern zählt Rammstein in der heimischen öffentlichen Wahrnehmung zu den kontrovers besprochenen Bands.“¹¹ Rammstein spielt gezielt mit kontroversen, tabuisierten und schambesetzten Themen sowie provokativer Verwendung nationalsozialistischer Ästhetik. Das offizielle Musikvideo „Deutschland“ ist altersbeschränkt.</p> <p>Hintergrundinformation zu „Ausländer“: https://www.watson.de/unterhaltung/musik/532516698-rammstein-making-of-zu-auslaender-enthueellt-wie-das-video-gemeint-ist</p>	„Neue deutsche Härte“
M09	Azzi Memo: „Bist du wach?“	<p>"Bist du wach?" von Azzi Memo und 17 anderen Rappern ist ein Benefiz-Song für die Opfer des rassistischen Anschlags von Hanau im Februar 2020. Im Song „Bist du wach?“ finden</p>	Rap-Projekt gegen rechts

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Jung,_brutal,_gutaussehend_3

⁹ ebda.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Xavier_Naidoo

¹¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rammstein>

	Benefiz für Hanau (2020)	er und seine Rap-Kollegen klare Worte für ihre Wut, nicht nur über den Anschlag in Hanau, sondern auch über rechten Terror im Allgemeinen, über Fremdenfeindlichkeit und über Tendenzen in der deutschen Bevölkerung.	
M10	Eko Fresh: „Aber“ (2018)	Mit dem Rap „Aber“ werden Ressentiments einander gegenübergestellt, die rechtsextreme Deutsche und Migranten gegeneinander haben, und anschließend ausgleichend Stellung bezogen.	Deutscher Rapper mit türkischen Wurzeln
M11	Kraftklub: „Fenster“ (2018)	Kraftklub ist eine fünfköpfige Musikgruppe aus Chemnitz. 2013 ließ sich Kraftklub von der Nominiertenliste für den Musikpreis „Echo“ streichen, weil sie nicht auf einer Liste stehen wollten mit der Gruppe Frei.Wild, einer Band, der oft eine Nähe zu rechten Motiven vorgeworfen wird. 2018 initiierte die Band Kraftklub als Protest gegen die rechtsextremen Ausschreitungen in Chemnitz ein Openair-Konzert unter dem Motto „Wir sind mehr“ vor schätzungsweise 65.000 Konzertbesuchern. Neben ihnen spielten dort auch u.a. Die Toten Hosen und Feine Sahne Fischfilet. ¹²	Indie/Punkrock/Rap
M12	Feine Sahne Fischfilet	Die „Politpunkband“ aus Mecklenburg-Vorpommern wird im Jahr 2018 vom sächsischen Verfassungsschutz als „aktivste nichtsächsische linksextremistische Band, die in Sachsen agierte“ bezeichnet. Die Band wurde nie indiziert. 2016 startete die Band die Kampagne „Noch nicht komplett im Arsch. Zusammenhalten gegen den Rechtsruck“. ¹³	Punkrock
M13	Danger Dan / Antilopen Gang: „Das ist alles von der Kunstfreiheit gedeckt“ (2021)	Mit dem Song „Das ist alles von der Kunstfreiheit gedeckt“, ruft der Deutschrapper Danger Dan in Form einer Klavierballade dazu auf, sich Nazis entgegenzustellen. P. Sauvageot schreibt über den Song am 30. April 2021: https://www.swr.de/swr2/musik-jazz-und-pop/liebe-und-krawall-das-klavieralbum-das-ist-alles-von-der-kunstfreiheit-gedeckt-von-danger-dan-100.html Danger Dan wunderte sich über die große Reaktion auf seinen Song zur „Kunstfreiheit“ und sagt, er habe ja nur das in <u>Art. 20 Abs. 4 des GG</u> gewährte Recht zum Widerstand als Bestandteil der <u>freiheitlichen demokratischen Grundordnung</u> der Bundesrepublik Deutschland vertont...	Klavierballade eines Deutschrappers

- Mit Blick auf eine Behandlung des Themas in der Oberstufe steht die selbstständige Auseinandersetzung der Schüler*innen mit dem Thema im Vordergrund. Daher werden bei den Schülermaterialien keine zusammenfassenden Informationstexte oder erklärenden Hinweise angeboten, sondern lediglich Quellentexte bzw. Links zu Quellen im Internet, die eine kritische und vertiefte Auseinandersetzung anleiten. Darüber hinaus ist es ein Lernziel, dass die Schüler*innen sich aktiv und eigenständig eine Meinung bilden, indem sie Quellen kritisch bewerten. Für Schüler*innen der Mittelstufe eignen sich die bereits veröffentlichten und bestens ausgearbeiteten Unterrichtsmodule von David Mautz, Georg Brunner und Jörg Breitweg (s.u.).
- Über eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Songs, Songtexten und Materialien sollen die Schüler*innen zu eigenen Urteilen und politischen Einordnungen gelangen. Einerseits steht dabei

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Kraftklub>

¹³ https://de.wikipedia.org/wiki/Feine_Sahne_Fischfilet

die Frage nach strafrechtlicher oder jugendgefährdender Relevanz im Fokus (übergeordnete Fragestellung bei allen Beispielen: „Was spricht rechtlich für oder gegen die Indizierung des Songs?“, andererseits sollen die Schüler*innen „etikettierende“ Begriffe sachgemäß und begründet anzuwenden lernen.

- Ein musizierender Umgang mit rechter Musik verbietet sich von selbst, Songs von „Stimmen gegen Rechts“, die für Demokratie und Toleranz stehen, eignen sich dagegen durchaus für eine praktische Erarbeitung. Auch ein eigener Song / Rap „gegen Rechts“ oder „für...“ wäre denkbar und erfreulich.
- Insofern ist der eigentliche Anteil klingender Musik im Rahmen der vorgeschlagenen Unterrichtsreihe begrenzt, ihre Rolle als „Trägermedium“ für politische Inhalte aber umso deutlicher. Darüber hinaus lassen sich teilweise immer wieder Bezüge zwischen Text und Musik herstellen, besonders zwischen den propagierten Idealen und den jeweiligen Musikstilen (z.B. „Heimatliebe“ im „Balladenton“, „Hass“ im „Rechtsrock“ usw.). Besonders beim „Querhören“ der sog. Schulhof-CDs (die Titel-Anfänge genügen!) fällt auf, dass, ganz abgesehen von den rechtsextremen Textinhalten, die musikalischen Stile ganz unterschiedlich ist. Auch die unterschiedliche musikalische Qualität der Songs sollte von den Schüler*innen kritisch hinterfragt werden.

Verlaufsskizze für eine mögliche Unterrichtseinheit:

Einstieg:

Verschiedene Songs rechtsextremer Musik (z.B. aus „Schulhof-CD“) werden vorgespielt, die Schüler*innen bewerten zunächst die Wirkung der Songs (z.B. mit einem **Polaritätsprofil**¹⁴) und ordnen sie musikalisch-stilistisch ein. Vergleich der Ergebnisse (z.B. „Kugellager“ oder „Think-Pair-Share“). Austausch über die *Gemeinsamkeit* aller Songs.

Sammlung von Vorerfahrungen / Vorwissen der Schüler*innen:

- Wo begegnet uns rechtes Gedankengut in Aussagen / Texten / im Internet? Wo noch?
- Was wisst ihr über Codes, Verbreitungswege, Kanäle, Plattformen, heimliche Konzerte etc.?
- Woran erkennt man politische bzw. rechtsextreme Musik?

Im Austausch werden möglicherweise fallende Begriffe zur „Etikettierung“ gesammelt.

Erarbeitung:

Eine wichtige Grundlage für die kritische Auseinandersetzung und die eigene Beurteilung einzelner Beispiele bilden Begriffe und Gesetze, die in den Materialien als fertige „Handwerkskoffer“ beigegeben sind. Mit diesen Sammlungen kann methodisch unterschiedlich umgegangen werden.

Begriffe:

Der „**Handwerkskoffer 1: 30 Begriffe zur kritischen Auseinandersetzung mit aktueller politischer Musik**“ könnte beispielsweise arbeitsteilig (auch als Hausaufgabe) eigenständig durch die Schüler*innen erarbeitet, als Zuordnungspuzzle spielerisch erschlossen, oder dem Kurs einfach als Werkzeug zur weiteren Auseinandersetzung „an die Hand“ gegeben werden. Gerade in diesem Erarbeitungsschritt wäre eine Zusammenarbeit mit Geschichte und / oder Gemeinschaftskunde naheliegend.

¹⁴ Ein Vorschlag für ein Polaritätsprofil findet sich in den Schülermaterialien unter 03_Polaritätsprofil

Gesetzestexte:

Der „**Handwerkskoffer 2**“ mit **Auszügen aus dem Grundgesetz (GG), dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)** enthält die relevanten gesetzlichen Regelungen. Auch sie bilden eine Grundlage zur Beurteilung der einzelnen Songs/ Künstler / Bands mit Blick auf die Frage, ob ein Verbot angemessen wäre oder nicht. Hierbei ist zu beachten, dass z.B. das StGB und JuSchG die im Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit (resp. auch Freiheit der Kunst) beschränken kann (siehe Artikel 5 GG, Abs (2)!).

Kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Songs:

Die Schüler*innen setzen sich mit einem / mehreren / bis zu dreizehn verschiedenen Songs aus den **Schülermaterialien** auseinander, indem sie z.B. folgende **Aufgaben** eigenständig (in Einzel-, Partner-, Kleingruppenarbeit) bearbeiten:

1. Hören Sie den vorliegenden Song an (ggf. im Internet) und lesen Sie den Text / die Texte mit. Markieren Sie zentrale Aussagen, Schlüsselworte und Textstellen, die Sie genauer hinterfragen wollen (Unklarheiten werden eigenständig recherchiert!).
2. Setzen Sie sich mit den angeführten weiteren Materialien kritisch auseinander. Vergleichen Sie den Songtext und die Aussagen der Sekundärquellen miteinander und beurteilen Sie dabei, inwieweit der Song politische Aussagen transportiert.
3. Suchen Sie ggf. weitere Quellen im Internet, die Sie für ein besseres Verständnis oder eine differenzierte Beurteilung heranziehen können (z.B. auch www.genius.com).
4. Ordnen Sie dem Songtext *Begriffe* („Handwerkskoffer 1“) zu, die Ihrer Meinung nach auf den Songtext zutreffen.
5. Erörtern Sie mithilfe der *Gesetzestexte* („Handwerkskoffer 2“), ob der Song strafrechtlich relevant ist oder als jugendgefährdend eingestuft und damit indiziert werden sollte.
6. Untersuchen Sie die musikalische Ebene des Songs: Welchem Stil könnte der Song zugeordnet werden? Gibt es musikalische Besonderheiten, auch beim Gesang? Sind Bezüge zwischen Text und Musik erkennbar? Welche Funktion hat die Musik in diesem Song (z.B. mitreißend, illustrierend, ironisch brechend...?) Wie beurteilen Sie die musikalische Qualität des Songs?
7. Fassen Sie Ihre Ergebnisse zusammen, indem Sie sämtliche Argumente für eine „Anklage“ bzw. für die „Verteidigung“ des Songs zusammenstellen.

Zusammenfassung

- Die einzelnen Ergebnisse werden im Plenum vorgestellt und diskutiert. Dies könnte beispielsweise in Form eines „Gerichtsverfahrens“ geschehen, besonders dann, wenn derselbe Song in mindestens zwei Gruppen parallel untersucht wurde.
- Ebenfalls denkbar wäre, dass die Gruppen ihr „Urteil“ mit den entsprechenden Argumenten vorstellen, und der Kurs darüber abstimmt, ob der Song indiziert / als extremistisch / als geschmacklos oder als politisch fragwürdig eingestuft werden sollte. Dabei wäre es wichtig, „Experten“ einzusetzen, die die einzelnen Aspekte gut kennen, die zu einer Indizierung beitragen, wie z.B. „verrohende Wirkung“, „Anreiz zu Gewalttätigkeit“, „Anreiz zu Rassenhass“, „Naheliegung von Selbstjustiz“ usw. (siehe Materialien).
- Methodische Abwechslung bieten z.B. auch Formen der Ergebnissicherung wie die „Fishbowl-Diskussion“ oder eine „Pro-und Kontra-Debatte“, die nach genauen Regeln abläuft. Die Aufgabenstellungen, vor allem aber die Verteilung der einzelnen Songs / Künstler müssten dementsprechend im Vorfeld angepasst werden.

Alternative Vorgehensweisen und Methoden:

Zugang zum Thema:

- Zugang über die Fragestellung, wie ein parteipolitisches Konzept aussehen könnte, das gezielt Jugendliche anspricht (vgl. Unterrichtsmaterial von Jörg Breitweg, s.u.)
- Zugang über das Vorspielen eines „Musik-Mix“ von rechter und nicht-politischer Musik in unterschiedlichsten Stilen mit der Frage nach der Wirkung und einer Positionierung über den eigenen Musikgeschmack (vgl. Unterrichtsmaterial von Georg Brunner, s.u.)
- Zugang über aktuelle Anlässe oder Satire(-sendungen)

Auswahl zur Anpassung an Kursgröße, Reife der Schüler*innen, Zeitraum etc.:

- Nur ein Songbeispiel als Anregung zur kritischen Auseinandersetzung und Diskussion.
- Nur eine kleine Auswahl mit einem bestimmten Fokus (ausschließlich Musik der rechtsextremen Szene, ausschließlich Musik, die mit rechtspopulistischen Ideen spielt, ausschließlich aktuelle Beispiele, ausschließlich Musik gegen Rechts, ausschließlich das Musikvideo „Deutschland“ von Rammstein (Achtung Altersbeschränkung!) oder „Das ist alles von der Kunstfreiheit gedeckt“ von Danger Dan / Antilopen Gang etc.)

Anknüpfungen:

- Vertiefung durch Analyse aktueller Songs / Videos „gegen Rechts“ (z.B. Eko Fresh: „Aber“).
- Produktionsorientierter Anschluss, z.B. ein eigener „Rap gegen Rechts“ / „Song für...“ / Musikvideos in der Machart wie „Die Demokratie ist weiblich“ (Krumbiegel) usw.
- Fächerverbindende Anknüpfungen (auch mit Kunst, Wirtschaft, Deutsch, Religion/ Ethik)
- Singen / Musizieren eines bekannten bzw. aktuellen Songs gegen Rechts (z.B. „Schrei nach Liebe“ (Die Ärzte 1993), „Du driftest nach rechts“ (Fettes Brot 2019) oder „Doppelherz“ (Herbert Grönemeyer 2018, Text und Chords unter <https://tabs.ultimate-guitar.com/tab/2525832>).

Bezug zum Bildungsplan:

Beitrag des Faches zu den Leitperspektiven:

- **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**
... Respekt, Achtung und Wertschätzung von Musiktraditionen sowie Offenheit gegenüber gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen.
- **Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV)**
...Ziel ist die Förderung von Respekt und Achtung von Verschiedenheit, auch damit sich die Schülerinnen und Schüler frei und ohne Angst vor Diskriminierung artikulieren können. Die Integration von Unerwartetem, das Tolerieren andersartiger Musiktraditionen, Denk- und Handlungsweisen sowie das Akzeptieren unterschiedlicher Lebensformen und -entwürfe tragen zu einer Offenheit gegenüber anderen Menschen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen sowie zur Selbst- und Identitätsfindung bei Kindern und Jugendlichen bei.
- **Prävention und Gesundheitsförderung (PG)**
...Persönlichkeitsbildende Aspekte wie Selbstregulation, wertschätzendes Kommunizieren und Handeln...

- **Medienbildung (MB)**

Medienbildung (MB) als themenspezifische Leitperspektive ist in allen Bereichen der Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen von großer Bedeutung, damit die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen und Herausforderungen einer Mediengesellschaft selbstbewusst und mit allen erforderlichen Fähigkeiten begegnen können. Die Handhabung tontechnischer Verfahren und digitaler Kommunikations- und Produktionsmöglichkeiten findet im Musikunterricht eine adäquate Berücksichtigung und soll eine sinnvolle, reflektierte und verantwortungsbewusste Nutzung der Medien fördern.

- **Verbraucherbildung (VB)**

...Die Sensibilisierung für altersgemäßen Mediengebrauch, Datenschutz und Urheberrecht trägt zur Entwicklung und Reflexion eines verantwortungsbewussten Konsumverhaltens bei.

neu: Leitfaden Demokratie (verbindliche Umsetzung ab dem Schuljahr 2019/20):

„Der vorliegende Leitfaden Demokratiebildung, der verbindlich in allen öffentlichen und privaten allgemein bildenden und beruflichen Schulen umzusetzen ist, soll hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Erstmals erhalten Schulleitungen und Lehrkräfte ein kohärentes Konzept zur Stärkung demokratiebezogener Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in Schule und Unterricht, an dem sie sich unabhängig von ihrer Schulart, Klassenstufe und den Unterrichtsfächern verlässlich orientieren können.“ (Auszug aus dem Grußwort)

Prozessbezogene Kompetenzen:

2.2 Gemeinschaft und Verantwortung

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen beim Musizieren in der Gruppe Verantwortung für die Gemeinschaft. Dabei halten sie sich an vereinbarte Regeln und gehen konstruktiv mit Konflikten um. Schülerinnen und Schüler können

Soziale Wahrnehmungsfähigkeit

1. einander zuhören
2. sich in unterschiedlichen Gruppen einordnen und Individualität respektieren

Rücksichtnahme und Solidarität

3. sich an vereinbarte Regeln halten
4. den Musikgeschmack anderer respektieren

Kooperation und Teamfähigkeit

5. Arbeitsprozesse miteinander planen und durchführen
6. miteinander Ideen entwickeln und gemeinsam umsetzen
8. mit Konflikten konstruktiv umgehen

Gesellschaftliche Verantwortung

9. Aufgaben übernehmen und verantwortungsvoll gestalten

2.3 Methoden und Techniken

Schülerinnen und Schüler können

Problemlösekompetenz

9. sich musikalische Aufgabenstellungen zu eigen machen und diese selbstständig bearbeiten
10. die für eine Problemlösung erforderlichen Informationen einholen und bewerten

Medienkompetenz

11. aktuelle Technologien und Medien zur Produktion und Präsentation von Musik sowie zur Informationsgewinnung nutzen

2.5 Gesellschaft und Kultur

Schülerinnen und Schüler können

Kultur gestalten

2. Bedeutungen von Musik als Teil von Kultur und Kulturgeschichte eigenständig erkunden
Interkulturalität
3. Qualitäten der Vielfalt musikalischer Erscheinungsformen (Gewohntes und Fremdes) wahrnehmen
4. die Vielschichtigkeit des eigenen kulturellen Umfelds reflektieren
5. Akzeptanz und Respekt zeigen

Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen 11/12:

3.4.2 Musik verstehen

- (4) die Stilvielfalt der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts an ausgewählten Beispielen erläutern und wechselseitige Einflüsse musikalischer Stile und Traditionen darstellen
zu (4): klassische Moderne in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts, unterschiedliche Konzepte der Neuen Musik ab 1945, Aspekte des Jazz, Rock und Pop, Phänomene musikalischer Globalisierung
- (6) Musik in ihrer Verknüpfung mit Wort, Bild, Programm und Szene interpretieren
zu (6): Wortgebundene Musik, Programmmusik und programmatisch gedeutete Musik, Musiktheater, Ballett

3.4.3 Musik reflektieren

Die Schülerinnen und Schüler können Musikstücke zu ihrem zeitgeschichtlichen, funktionalen und kulturellen Kontext in Beziehung setzen. Sie reflektieren die Bedeutung von Musik in der Gesellschaft und für ihr eigenes Leben.

Die Schülerinnen und Schüler können

- (2) die Bedeutung und Funktion von Musik in unterschiedlichen Kontexten erkennen und reflektieren und dabei Wirkmechanismen der Musik beschreiben und interpretieren
zu (2): funktionale Musik, funktionalisierte Musik, Botschaften in Musik, manipulierende, indoktrinierende Musik (...)
- (3) sich mit Musik aus unterschiedlichen Kulturen auseinandersetzen und Phänomene musikalischer Globalisierung diskutieren
- (4) die Bedeutung von Musik für unsere Kultur, für einzelne Menschen und für ihr eigenes Leben reflektieren
zu (4): Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Musikpräferenzen, Wirkung von Musik, Umgangsweisen und Gebrauchspraxen von Musik; auch in Form von kleinen empirischen Forschungsvorhaben
- (5) sich mit dem ökonomischen Aspekt von Musik in unserer Gesellschaft reflektiert auseinandersetzen (...)

Ergänzende Materialien für Lehrkräfte:

1. LLL: Link-Liste für Lehrkräfte: „Links gegen Rechts“
2. Vorschlag für ein Polaritätsprofil

Materialien für Schüler*innen:

3. Handwerkskoffer Nr. 1: 30 Begriffe zur kritischen Auseinandersetzung mit aktueller politischer Musik
4. Handwerkskoffer Nr. 2: Gesetzestexte (Auszüge)
5. M01 bis M13: Schülermaterialien zu dreizehn Songs / Künstlern / Bands

Bereits veröffentlichte Unterrichtssequenzen für den Musikunterricht:

David Mautz: Rechtsruck im deutschen Pop? IN: **Musik und Unterricht 135/2019**. Lugert-Verlag.

Unterrichtsreihe für die Klassen 7-10 mit zahlreichen Hintergrundinformationen und methodisch abwechslungsreich gestalteten Unterrichts-Materialien für den direkten Einsatz im Unterricht.

Kurzbeschreibung: „Wir die Gesellschaft „rechter“ und spiegelt sich diese Vermutung auch in der deutschsprachigen Popmusik wider? Eine brisante Frage, für deren Untersuchung vier deutschsprachige Künstler unter die Lupe genommen werden: Andreas Gabalier, Xavier Naidoo, Kollegah und Frei.Wild.“

Georg Brunner: Musik der rechten Szene. In: Ideen und Arbeitsmaterialien für den Musikunterricht. **Handreichung** des Bundesverbands Musikunterricht e.V. (**BMU**), Landesverband Baden-Württemberg, **Nr.34, 2016**. Ein umfassender Fundus an Informationen, Unterrichtsbausteinen und Schülermaterialien für den direkten Einsatz im Unterricht der Klassen 7-10.

Kurzbeschreibung: „Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit Hintergründen zur Musik in der rechten Szene und deren Bedeutung und gibt Hinweise, wie man in schulischen Kontexten damit umgehen kann.“

Jörg Breitweg: „...der Dorn in eurer Haut“. Zum fächerübergreifenden Umgang mit der „Schulhof-CD der NPD“. In: **Musik und Unterricht Nr. 94 /2009**. Lugert-Verlag
Unterrichtsreihe zu Texten, Songs und Strategien Rechter Musik, wie sie sich auf den sog. „Schulhof-CDs“ der NPD darstellt, die bis heute kostenlos an Jugendliche verteilt werden, bzw. die jederzeit zum kostenlosen Download bereitstehen. Diesen Songs werden „Starke Stimmen gegen Rechts“ gegenübergestellt mit dem Song „Mädchen aus Greifswald“.

LLL: Link-Liste für die Lehrkräfte: „Links gegen Rechts“

1. Zahlreiche (kostenlose und lohnenswerte!) **Angebote, direkte Beratung und zahlreiche Materialien** findet man beim Demokratiezentrum Baden-Württemberg unter:
www.demokratiezentrum-bw.de
2. **Einstiegsvideo: Welchen Krieg dieser Mann entfacht – und was das Mittel dagegen ist. Interview mit Patrick Stegemann in: t-online.de, zuletzt abgerufen am 21. 08. 2021** unter:
https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_87475022/rechtsextremismus-wie-rechten-info-krieg-fuehren-versteckte-botschaft.html
3. **Philipp Frohn: „Gangsta-Rap in der Schule- Menschenverachtung als Unterrichtsgegenstand“.** In: FAZ.net, aktualisiert am 26.07.2018, zuletzt abgerufen am 21.08.2021 unter:
<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/hoch-schule/gangsta-rap-in-der-schule-menschenfeindlichkeit-als-unterrichtsgegenstand-15707542.html>
4. **Detaillierte Kommentare zu Songtexten** findet man auf: www.genius.com
5. „Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe“ laut R. Probst von der Süddeutschen Zeitung vom 15.3.2016 „Ein Nachschlagewerk für alle, die nicht schweigen wollen. Näheres unter:
<https://wochenschau-verlag.de/Handwoerterbuch-rechtsextremer-Kampfbegriffe/40820>

Materialien der Bundeszentrale für polit. Bildung zum Thema „rechte Musik“:

www.bpb.de

1. **Einstiegsdroge Musik. Wie NPD & Co. versuchen Jugendliche zu ködern.** Vom Rechtsrock bis zum Nazi-Barden für heimelige Abende am Sonnenwend-Lagerfeuer: Im rechtsextremen Milieu ist Musik wesentliches Bindeglied, Lockmittel und wichtige Einnahmequelle. Auch die NPD hat die Macht der Musik entdeckt. Von Romano Sposito, (23.04.2007, abgerufen am 21.05.2021):
<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41758/einstiegsdroge-musik>
2. **Wie umgeht rechtsextreme Musik eine Indizierung?** Oder: Wie geht Volksverhetzung, die nicht strafbar ist? Äußerst erhellende Erläuterungen, u.a. in einem dreiminütigen Video, in dem der Politologe Henning Flad erklärt, wie Neonazis die Indizierung umgehen (13.11.2004, zuletzt abgerufen am 21.05.2021):
<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/185062/verklaesulierte-volksverhetzung-die-vermeintliche-entschaerfung-von-rechtsrock-texten>
3. **Den Blick in den Abgrund wagen.** Verbieten? Ignorieren? Die inhaltliche Auseinandersetzung suchen? Was ist der richtige Umgang mit rechtsextremer Musik? Ein Interview mit David Begrich von der Arbeitsstelle Rechtsextremismus beim Verein Miteinander e.V. in Sachsen-Anhalt (13.11.2014, abgerufen am 21.08.2021):
4. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/185065/den-blick-in-den-Pfad>

5. **"Die Bedeutung der Musik als Einstieg in die rechte Szene kann man gar nicht überschätzen!"**
Neue Töne von rechts? Ein kurzer Bericht von der Fachtagung zu den aktuellen Tendenzen in der Jugendmusikkultur und den Herausforderungen für die politische Bildung. (3.12.2013, zuletzt abgerufen am 21.08.2021):
<http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/181789/die-bedeutung-der-musik-als-einstieg-in-die-rechte-szene-kann-man-gar-nicht-ueberschaetzen>

Weitere Materialien für einen pädagogischen Umgang mit „rechter Musik“

1. **„Schulhof-CD“ der rechtsextremen Partei NPD bzw. ihrer Jugendorganisation**, den Jungen Nationaldemokraten (JN), die kostenlos heruntergeladen werden kann unter der harmlos daherkommenden Seite: <https://schuelersprecher.info/>

Es würde sich sehr lohnen, die Seite selbst einer genauen Analyse im Unterricht zu unterziehen. Aber auch die CD mit Songs und Videos eigener „Aktionen“ der JN könnte Gegenstand einer Unterrichtsreihe sein. Unter den wie immer verschiedene Musikgeschmäckern bedienenden Songs befinden sich auch wieder solche von Lunikoff. Interessant in diesem Zusammenhang auch die Selbstdarstellung der JN auf Twitter:
<https://twitter.com/Schuelersprechr>
2. Nachbericht der Friedrich-Ebert-Stiftung NRW zur **Veranstaltung „Deutsche Pop Zustände. Mit rechter Musik in den Mainstream“** vom 05. Juli 2016 in Köln: Gibt es ‚rechte‘ Musik im Mainstream? Zur Grauzone zwischen konservativem „Bauernpatriotismus“ und rechter Ideologie, abgerufen am 21.5.2021:
<https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=12082&token=3bfa94512eed10ef49f63b82a30c3dc45551d260>
3. **Rechtsextreme Musik**. Publikation des Berliner Verfassungsschutzes, umfassende Info zu Erscheinungsformen, Vertretern, Vertriebswegen und Gegenmaßnahmen mit zahlreichen Bandinfos und Textbeispielen und vielen weiteren Links von 2016, abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/info/>
4. **„Verbotene Nazi-Lieder werden ungehindert verbreitet“**. Ausschnitt aus der Fernsehsendung „Report Mainz“ vom 7.6.2016, ARD, abgerufen am 21.05.2021 unter:
<https://www.ardmediathek.de/video/report-mainz/verbotene-nazi-lieder-werden-ungehindert-verbreitet/das-erste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS8xNzU2MjM3Mg/>
5. **Rechtsrock-Konzert in Thüringen - politische Kundgebung?** Veronika Völlinger In Zeit online vom 30. Juli 2017, zuletzt abgerufen am 21.05.2021 unter:
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-07/themar-rechtsrock-konzert-thueringen-neonazis/komplettansicht>

Material zu Kennzeichen, Symbolen und Codes der rechtsextremen Szene:

1. **Kennzeichen und Symbole der rechtsextremen Szene. Info des Herausgebers:**

„Diese 24-seitige Broschüre gibt einen Überblick über die in der rechtsextremen Szene verwendeten Codes, Symbole und Lifestyle-Produkte. Insbesondere im Bereich der „Lifestyle-

Produkte“ sind diese immer wieder Wandlungen unterworfen, weshalb diese Übersicht alle zwei Jahre überarbeitet und aktualisiert wird. Diese Broschüre wird vom DEVI e.V. im Rahmen des Projektes „OSZ für Demokratie und Vielfalt“ herausgegeben. Sie ist auf dem Stand vom Jahr 2016. Das Kapitel „Lifestyle“ dient auch als Anlage für Hausordnungen von Schulen und Einrichtungen und ist deswegen noch mal einzeln als pdf-Dokument verfügbar. Sie können die Broschüre formlos per Mail kostenlos bestellen. Zur Broschüre bieten wir auch Fortbildungen in unterschiedlichen Formaten an.“ Die Broschüre wurde abgerufen am 21.08.2021 unter: <http://demokratieundvielfalt.de/publikationen/praevention-von-rechtsextremismus-und-rechtspopulismus/#Kennzeichen>

- 2. Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus.** Publikation des Berliner Verfassungsschutzes, abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/info/>
- 3. Kennzeichen und Symbole der Rechtsextremisten.** Broschüre des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom Juli 2018, abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://lfv.hessen.de/presse/publikationen/brosch%C3%BCren-im-lfv-hessen>
- 4. Neue Erscheinungsformen von Rechtsextremismus (Instagram & Co.)** abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://www.jetzt.de/mischen/die-identitaere-bewegung-hetzt-im-hipstergewand>

Weitere Materialien zum Umgang mit Rechtsextremismus in Schulen:

- 1. Leitfaden Demokratie** (Handreichung für Schulen in BW), abgerufen am 21.05.2021 unter: https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-2008466037/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Publikationen%202019/2019_Leitfaden%20Demokratiebildung.pdf,
- 2. (Äußerst vielfältiges) Bildungsmaterial** gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt. Für Demokratie, Vielfalt und Anerkennung, abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://www.vielfalt-mediathek.de/themenfeld/rechtsextremismus>
- 3. „Zahlen, Daten Fakten“** zu Rechtsextremismus, Linksextremismus, islamistischem Extremismus etc.: **Verfassungsschutzbericht 2020** (Kurzfassung), abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2020/verfassungsschutzbericht-2019-fakten-nd-tendenzen-kurzzusammenfassung.html>
- 4. Zur Frage politischer Positionierung von Lehrkräften** von Stefan Breuer im „Deutschen Schulportal“ vom 31. Oktober 2018, abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://deutsches-schulportal.de/stimmen/wie-politisch-duerfen-lehrerinnen-und-lehrer-sein/>
- 5. Filmausschnitt** aus der Fernsehsendung „Galileo“ (Pro 7) **„Zehn Fragen an einen Ex-Neonazi“** (Zitat: „Und ohne es zu merken, verinnerlicht er die rechtsradikalen Inhalte der Lieder“.) vom 11.2.2019, abgerufen am 21.05.2021 unter: <https://www.youtube.com/watch?v=E1K8LOVAops>

Materialien zu „Stimmen gegen rechts“ bzw. Satire über die genannten Künstler

- 1. Sebastian Krumbiegel: Musikvideo „Die Demokratie ist weiblich“** Der Prinzen-Sänger macht sich gemeinsam mit vielen Musikern und Schauspielern gegen Rechts stark mit seinem neuen Musikvideo. Mehr als die Frage nach dem Geschlecht liegt ihm darin die politische Zukunft des Landes am Herzen: Ganze 68 deutsche prominente Künstler*innen holt er sich ins Boot, um gegen den drohenden Rechtsruck mobil zu machen: *"Ich will ein Leben lang für diese Dinge grade stehn. Mit all den Leuten die auf unserer Seite sind."* (August 2019, abgerufen am 21.05.2021):
<https://youtu.be/cNtpOfSKSg4>
- 2. Filmausschnitt** aus der NDR-**Satire**-Sendung „Extra 3“ zu „**Kollegah und Farid Bang**“ vom 20.04.2018, abgerufen am 21.05.2021:
<https://www.youtube.com/watch?v=Etz9felBgGI>

Besonders interessant sind bei diesem Video auch die **Kommentare**, ganz besonders die der offenen Holocaust-Leugner.
- 3. Filmausschnitt** aus der ZDFneo-**Satire**-Sendung „Neo Magazin Royal“ mit Jan Böhmermann zu „**Xavier Naidoo und die (Huren-) Söhne Mannheims**“ vom 04.05.2017, abgerufen am 21.05.2021:
<https://www.youtube.com/watch?v=nYv0eGaFQcE>
- 4. Marionette Naidoo: Ist Xavier jetzt rechts oder alles nur ein Missverständnis? | WALULIS - Funk funk** (ZDF und ARD) vom 11.05.2017, zuletzt abgerufen am 21.05.2021 unter:
<https://www.youtube.com/watch?v=iV07agTyzc8>

Vorschlag für ein Polaritätsprofil

Aufgabe: Hören Sie den Song aufmerksam an. Beschreiben Sie anschließend Ihren Höreindruck durch Ankreuzen im folgenden Polaritätsprofil. Vergleichen Sie Ihre Ergebnisse untereinander.

Songtitel / Nr.:							
ansprechend	<input type="checkbox"/>	abstoßend					
sanft	<input type="checkbox"/>	aggressiv					
emotional	<input type="checkbox"/>	kühl					
angenehm	<input type="checkbox"/>	unangenehm					
modern	<input type="checkbox"/>	konservativ					
komplex	<input type="checkbox"/>	simpel					
harmlos	<input type="checkbox"/>	gefährlich					
nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	erklärungsbedürftig					
interessant	<input type="checkbox"/>	uninteressant					
seriös	<input type="checkbox"/>	unseriös					

Handwerkskoffer Nr. 1: 30 Begriffe zur kritischen Auseinandersetzung mit aktueller politischer Musik

Als Vorschlag finden Sie hier eine Auswahl von dreißig zentralen Begriffen zum Thema. Ihre jeweilige Definition / Erläuterung kann im „**Politiklexikon**“ der **Bundeszentrale für politische Bildung** (<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/>) schnell gefunden werden. Auch gängige Online-Nachschlagewerke wie z.B. www.duden.de oder www.wikipedia.de helfen hier weiter.

Begriff	Bedeutung
antisemitisch	
chauvinistisch	
demagogisch	
Extremismus	
Faschismus	
frauenfeindlich	
homophob	
identitär	
ideologisch	
Indizierung	
Islamismus	
konservativ	
Linksextremismus	
nationalistisch	
nationalsozialistisch	
Opportunismus	
Populismus	
Propaganda	
provokativ	
rassistisch	
reaktionär	
Rechtsextremismus	
rechtspopulistisch	
rechtsradikal	
Reichsbürger	
sexistisch	
Verschwörungstheorie	
völkisch	
Volksverhetzung	
xenophob	

A. Grundgesetz (GG)

Artikel 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

B. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist.
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 130 StGB Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die
 - a. zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu

- einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
 - c. die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
 3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

C. Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem **unsittliche**¹, **verrohend wirkende**², **zu Gewalttätigkeit**³, **Verbrechen**⁴ oder **Rassenhass**⁴ anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen **selbstzweckhaft**⁵ und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

(...)

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

Zu diesen gesetzlich geregelten Fallgruppen (im Gesetzestext mit Fußnoten versehen) gibt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien **weiterführende Informationen** darüber, **welche jugendgefährdenden Medien zu indizieren sind**. „Dies sind unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird (§ 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG).“

Alle Erläuterungen hierzu finden Sie unter

<https://www.bzki.de/bzki/indizierung/was-wird-indiziert/gesetzlich-geregelte-fallgruppen>

Schülermaterialien (M01 bis M13) zu dreizehn Songs/Künstlern/Bands